

Statut
der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM)
zur
**Entwicklung von Klug entscheiden Empfehlungen
und
Nutzungsbedingungen zur Verwendung des Klug entscheiden Logos**

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM) verfolgt mit ihrer Initiative „Klug entscheiden (KE)“ das Ziel, die Indikationsqualität der medizinischen Versorgung und die Therapiesicherheit von Patienten in Deutschland durch die Identifikation diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, die häufig nicht fachgerecht erbracht werden nachhaltig zu verbessern.

Nach DGIM-Kriterien ist Überversorgung (überflüssige Leistung) definiert als eine diagnostische/therapeutische Maßnahme, die häufig durchgeführt wird, obwohl sie nachweislich nicht nutzbringend oder sogar schädlich ist. Hieraus resultiert eine Negativempfehlung. Unterversorgung (unterlassene Leistung) ist eine diagnostische/therapeutische Maßnahme, die häufig nicht durchgeführt wird, obwohl sie nachweislich für den Patienten sinnvoll ist. Hieraus resultiert eine Positivempfehlung.

- Überversorgung: Häufig durchgeführte Maßnahme, die wissenschaftlich nachweislich nicht nutzbringend ist. Es resultiert eine Negativempfehlung.
- Unterversorgung: Häufig unterlassene Maßnahme, deren Nutzen wissenschaftlich belegt ist. Hieraus resultiert eine Positivempfehlung.

Seit 2015 erarbeitet die DGIM im Verbund mit Fachgesellschaften, Berufsverbänden und Patientenvertretern unter dem Titel „Klug entscheiden“ praktische Empfehlungen zur Vermeidung von Unter- und Überversorgung im Gesundheitswesen. Wenn sich Ärzte und Patienten entlang der „Klug entscheiden“ Empfehlungen (KEE) orientieren, können sie Fehler in diagnostischen und therapeutischen Fragen vermeiden, ihre Kommunikation verbessern, Risiken minimieren und Ressourcen schonen.

1. Konsensus-Kommission Klug entscheiden

Die Klug Entscheiden Empfehlungen der DGIM werden von den Schwerpunktgesellschaften erarbeitet und von einer interdisziplinären Konsensus Kommission unter Einbeziehung aller internistischen Schwerpunkte, den assoziierten Gesellschaften der Inneren Medizin, der Palliativmedizin und einer Patientenvertretung verabschiedet. Unterstützt wird die Kommission durch die AWMF und den BDI. Der Konsensus-Kommission Klug entscheiden gehören jeweils ein Vertreter (und ggf. Stellvertreter) aller Schwerpunkte der Inneren Medizin und der assoziierten Gesellschaften (Palliativmedizin, Infektiologie,

Internistische Intensivmedizin und Geriatrie/Gerontologie) an sowie eine Patientenvertretung, ein Vertreter des BDI, ein Vertreter der AG Hausärztliche Internisten der DGIM und ein Vertreter der AWMF an.

2. Voraussetzungen für die Entwicklung von Klug entscheiden Empfehlungen

Im Rahmen des Konsensusprozesses müssen folgende Voraussetzungen für die Verabschiedung einer Klug Entscheiden Empfehlung (Positiv- oder Negativempfehlung) gegeben sein:

Die entworfenen KEE müssen auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf evidenzbasierter Literatur zur Verbesserung der Indikationsqualität basieren (Evidenzgrundlage: in der Regel eine oder mehrere adäquate, hochgradig publizierte Studie/n, nur in Ausnahmefällen Expertenmeinungen aus einer hochrangigen Leitlinie). Zusätzlich kommt die Konsensus-Kommission zu der Einschätzung, dass die zugrundeliegende Über- oder Unterversorgung häufig vorkommen. Möglichst sollte auch eine quantitative Analyse der Über- und Unterversorgung durchgeführt werden, zumindest muss eine eindeutige Einschätzung der Experten zur Häufigkeit der Fehlversorgung vorliegen. Die KEE werden in der Konsensus-Kommission multidisziplinär diskutiert, modifiziert und abschließend konsentiert oder gegebenenfalls verworfen.

Über- und Unterversorgung sind daher einerseits charakterisiert durch die vorhandene Evidenz, andererseits durch die Häufigkeit der Fehlversorgung. Die bestehenden KEE werden von der Konsensus Kommission kontinuierlich an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst, neue KEE werden erarbeitet. Auf Beschluss der Konsensus Kommission sollen auch für definierte Themenkomplexe KEE entwickelt werden.

Das [AWMF-Manual „Entwicklung von Empfehlungen im Rahmen der Initiative Gemeinsam klug entscheiden“](#) wurde unter DGIM-Mitarbeit entwickelt und ist als Hilfestellung für die Erstellung von KEE gedacht.

3. Nutzungsbedingungen zur Verwendung des Klug entscheiden Logos

Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (kurz: DGIM) nutzt die nachfolgend wiedergegebene Wort-/Bildmarke Klug entscheiden (Klug entscheiden Logo):



Die vorstehend abgebildete Klug entscheiden Wort-/Bildmarke genießt, unabhängig von der durch fortlaufenden Gebrauch erzielten Verkehrsgeltung, als eingetragene Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) Schutz unter dem Aktenzeichen **30 2019 107 929.9**.

Zur Vermeidung von Missbrauch und unlauterer Irreführung bei der Nutzung der geschützten Klug entscheiden Wort-/Bildmarke sowie im Interesse eines einheitlichen Auftritts gelten für den Gebrauch des Klug Entscheiden Logos nachfolgende Nutzungsbedingungen:

§ 1 Anwendbarkeit dieser Nutzungsbedingungen (Nutzungsberechtigte)

Diese Nutzungsbedingungen gelten für Mitgliedsgesellschaften und assoziierte Fachgesellschaften der Konsensus-Kommission Klug entscheiden sowie Kooperationspartner der DGIM. Die DGIM erteilt dem Partner eine zeitlich begrenzte, spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit endende Nutzungserlaubnis für das DGIM Klug entscheiden Logo.

§ 2 Nutzung des Klug entscheiden Logos

Das Klug entscheiden Logo darf ausschließlich zur Kennzeichnung, Hervorhebung oder Kommunikation von Klug entscheiden Empfehlungen genutzt werden, die durch die Konsensus-Kommission der DGIM nach unter 1. benanntem Verfahren entwickelt wurden. Kooperationspartner der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V. sind berechtigt, für die Dauer der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft die Klug entscheiden Wort-/Bildmarke mit dem Zusatz "Eine Initiative der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V." in der oben wiedergegebenen Form zu nutzen.

Die Nutzung des Logos erstreckt sich dabei insbesondere auf die Verwendung im Internet sowie auf Veröffentlichungen des Kooperationspartners im Zusammenhang mit KEE. Endet die Zusammenarbeit mit der DGIM, endet zugleich das Nutzungsrecht am Logo. Die Nutzung des Klug entscheiden Logos ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen.

Andere Formen der Nutzung des Logos sind ohne schriftliche Zustimmung durch die DGIM untersagt. Ferner ist es untersagt, das Zeichen der DGIM zum Bestandteil eigener Schutzrechtsanmeldungen oder einer geschäftlichen Bezeichnung zu machen.

§ 3 Verwendung des Klug entscheiden Logos im Web

Bei Verwendung des Klug entscheiden Logos im Internet muss ein (Do-Follow-)Hyperlink auf die Webseite Klug entscheiden (<https://www.klug-entscheiden.com>) verweisen. Das Logo darf ausschließlich auf Webseiten verwendet werden, deren Herausgeber eine Mitgliedsgesellschaft der Konsensus-Kommission oder ein Kooperationspartner der DGIM e.V. ist. Ansonsten darf das Logo nicht verwendet werden.

§4 Darstellung des Klug entscheiden Logos

Das Klug entscheiden Logo darf in seinem Schriftbild, seiner Gestaltung und Farbgebung nicht verändert werden, eine maßstabsgerechte Größenänderung ist gestattet. Das Klug entscheiden Logo muss stets scharf, sauber und darf nicht verzerrt dargestellt werden.

§ 5 Sanktionen bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen

Bei einer Verletzung dieser Logo Nutzungsbedingungen, insbesondere einer irreführenden Nutzung behält sich die DGIM das Recht vor, rechtliche Schritte gegen den Verwender einzuleiten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 6 Geltendmachung von Rechten

Ansprüche, die sich aus dem bestehenden Bildmarkenschutz ergeben, insbesondere die Abwehr eines rechtswidrigen Gebrauchs, stehen allein der DGIM zu. Die DGIM wird gegen jede missbräuchliche Nutzung des Klug entscheiden Logos einschreiten. Die Nutzer des Klug entscheiden Logos verpflichten sich, diese Nutzungsbedingungen einzuhalten und der DGIM etwaige missbräuchliche Nutzungen mitzuteilen.

§ 7 Antrag auf Wiederverleihung der Nutzungsberechtigung

Nach Entziehung des Rechts zur Nutzung des Klug entscheiden Logos kann nach Ablauf einer Frist von drei Monaten die Wiederverleihung der Nutzungsberechtigung bei der Geschäftsstelle der DGIM beantragt werden.

§ 8 Änderungen

Die DGIM behält sich eine Änderung des Logos und der Nutzungsbedingungen vor. Ansprüche aus der Bereitstellung des Logos, der Änderung des Logos oder der Änderung der Nutzungsbedingungen sind ausgeschlossen.

DGIM-Vorstandsbeschluss vom: 05.05.2019